

Geschäftsnummer:
4 W 44/06
4 O 562/05
Landgericht Ulm



25. Oktober 2006

Eingegangen

30. OKT. 2006

Ra-Kanzlei Lennartz

Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. **Dr. med. Thomas Metzler**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm
2. **Dr. med. Christoph Richtmann**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm

- Kläger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Kistner-Burger,
Kriegstr. 181, 76135 Karlsruhe

gegen

Klaus Annen
Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter / Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Lennartz u. Koll.,
Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen (2006/00004)

wegen Beschwerde

Gründe:

I.

Die Kläger nehmen den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch. Sie wenden sich gegen die Verteilung von Flugblättern und ihre namentliche Nennung auf der Internetseite des Beklagten.

Die Kläger betreiben als Mitglieder einer BGB-Gesellschaft eine Tagesklinik in der Sedanstraße in Ulm. Sie sind Anästhesisten und stellen anderen Ärzten Operationsräume zur Verfügung. Dort werden mit einem Anteil von ca. 5 % von hierzu zugelassenen Gynäkologen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. Die Kläger sind daran als Anästhesisten beim Voruntersuchungstermin und während des Eingriffs beteiligt.

In den Jahren 2003 bis 2005 hat der Beklagte mehrfach im Bereich der Sedanstraße und in der Innenstadt von Ulm, insbesondere am Münsterplatz, Flugblätter an Passanten verteilt oder verteilen lassen. Am 17. und 18. Juli 2005 verteilte er im unmittelbaren Umkreis der Gemeinschaftspraxis zahlreiche Flugblätter (Bl. 17/18 d.A.) und warf diese in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 2005 auch in alle Briefkästen der Nachbarschaft ein. Diese enthalten auf dem Deckblatt die Aussage:

In der

Tagesklinik

Dr. M. / Dr. R.

[nach den ausgeschriebenen Namen folgt die Praxisadresse]

werden

rechtswidrige

Abtreibungen

durchgeführt,

die aber

der deutsche Gesetzgeber erlaubt

und nicht unter Strafe stellt.

Das Deckblatt hat darüber hinaus folgenden Wortlaut:

Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen:
**Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“
eines unschuldigen Menschen!**

Auf der Rückseite des Flugblatts findet sich die Aufforderung:

**Wirken Sie auf die Ärzte ein! Wirken Sie auf alle ein,
die direkt oder indirekt an einer Abtreibung mithelfen.**

und der Text:

**Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig,
aber der moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an
den unschuldigen Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt.**

Außerdem nennt der Beklagte die Namen der Kläger und die Anschrift ihrer Tagesklinik auf der von ihm betriebenen - allgemein zugänglichen – Internetseite „babycaust“. Dort wird hinsichtlich der Schwangerschaftsabbrüche ebenfalls ein Bezug zu der massenhaften Tötung von Babys und den systematischen Ermordungen in der NS-Zeit hergestellt.

Der Beklagte stellt seine Verpflichtung zur Unterlassung in Abrede und begehrt für die Rechtsverteidigung Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Das Landgericht Ulm hat durch Beschluss vom 07.03.2006 die beantragte Prozesskostenhilfe mit der Begründung verweigert, die beabsichtigte Rechtsverteidigung biete keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da der Beklagte nicht berechtigt sei, die Tätigkeit der Ärzte unter hervorgehobener Personalisierung und unter Erzeugung einer Prangerwirkung als rechtswidrig zu bezeichnen, weil dies eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstelle. Das Recht des Beklagten auf Meinungsäußerung müsse zurücktreten.

Gegen den am 11.03.2006 zugestellten Beschluss reichte der Beklagtenvertreter am 08.04.2006 Beschwerde ein.

Das Landgericht half der Beschwerde nicht ab und legte dem Senat das Verfahren zur Entscheidung vor.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

A.

Die nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO statthafte sofortige Beschwerde wurde innerhalb der in § 127 Abs. 2 Satz 3 ZPO vorgesehenen Notfrist eingelegt und ist auch im Übrigen zulässig.

B.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht nach § 114 ZPO die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverteidigung verneint, da die Klage zulässig und begründet ist.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage sind erfüllt. Insbesondere hat der Klageantrag die nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche Bestimmtheit.

Der Antrag ermöglicht es dem Beklagten hinreichend, sich zu verteidigen. Probleme mit der Rechtskraft eines Urteils auf der Grundlage des Antrags sind nicht zu befürchten.

Der Antragsinhalt kann unter Heranziehung des Sachvortrags ausgelegt werden (vgl. BGH NJW 1987, 1323 - Unternehmensberatungsgesellschaft I; NJW 1991, 296 - Flacon; NJW-RR 1992, 1068 - Unbestimmter Unterlassungsantrag II; NJW 1995, 3187). Dabei ist insbesondere dann keine engherzige Verfahrensweise angezeigt, wenn der Sachvortrag das Anliegen eindeutig umschreibt, die Tatsachengrundlage - wie vorliegend - zwischen den Parteien nicht in Frage gestellt wird und sich die Auseinandersetzung ausschließlich auf die rechtliche Qualifizierung der angegriffenen Verhaltensweise beschränkt (BGH NJW 1995, 3187).

Danach ist für den Beklagten erkennbar, woraus die Unterlassungspflicht abgeleitet werden soll. Mit der Klage wird nicht beansprucht, dass es dem Beklagten generell - also unabhängig vom Kontext - untersagt werden soll, die in der Tagesklinik durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche als rechtswidrig zu bezeichnen. Vielmehr ergibt sich aus der Klagebegründung, die sich im Einzelnen mit dem Inhalt der Druckschrift auseinandersetzt, dass die Unterlassungspflicht aus der konkreten Gestal-

tung des verteilten Faliblatts abgeleitet werden soll. Die nach Ansicht der Klagervertreterin fur die Unterlassungspflicht relevanten Grunde werden im Detail aufgezeigt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Internetauftritts, bei dem ebenfalls u.a. die Gleichsetzung von Abtreibungen mit massenhaften Babymorden beanstandet wird. Auf dieser Grundlage wird dem Beklagten eine sachgerechte Verteidigung ermoglicht.

2. Die Klage ist auch begrundet.

Der Beklagte kann gem. §§ 823, 1004 BGB (analog) auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

a) Dabei ist nach Aktenlage davon auszugehen, dass die Klage nicht im Namen der Personengesellschaft, sondern fur die Gesellschafter erhoben wurde.

aa) Der Umstand, dass im Rubrum der Klageschrift die „Gemeinschaftspraxis“ genannt wird (Bl. 1 d.A.), ist unschadlich. Unklare Parteibezeichnungen sind auslegungsfahig (etwa Zoller/Vollkommer, ZPO, 25.Aufl., vor § 50 Rn. 6 f.).

Dafur, dass die Klage nicht im Namen der Personengesellschaft erhoben wurde, spricht der Wortlaut der gesamten Klagebegrundung. So heit es bereits einleitend, dass „die Klager“ als BGB-Gesellschaft eine Tagesklinik betreiben (Bl. 3 d.A.). Es wird betont, dass „die Klager“ sich personlich angesprochen fuhlen, da der Beklagte sie direkt und namentlich genannt habe (Bl. 63 d.A.). Auch die vorgelegte Vollmacht wurde im Namen der Klager erteilt (Bl. 16 d.A.). Im ubrigen ist in den Schriftsatzen der Klagervertreterin an zahlreichen Stellen von „den Klagern“ die Rede (Bl 5, 6 d.A. und passim).

Der Beklagte ist ebenfalls von dieser Interpretation ausgegangen (etwa Bl. 35, 36 d.A.; deutlich Bl. 38 d.A.).

Der Umstand, dass das Landgericht das Verfahren unter dem Rubrum der „Gemeinschaftspraxis“ als „Klagerin“ gefuhrt hat (etwa Bl. 69 d.A.), ist nicht entscheidend. Eine unrichtige Parteibezeichnung kann jederzeit von Amts wegen korrigiert werden (Zoller/Vollkommer, a.a.O., vor § 50 Rn. 7).

bb) Allerdings konnte die Klage auch im Namen der Gesellschaft erhoben werden.

- (1) Eine BGB-Gesellschaft ist als parteifähig anzusehen (dazu etwa BGH NJW 2001, 1056; Zöller/Vollkommer, a.a.O., § 50 Rn. 18).
- (2) Auch materiellrechtlich würden sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben, da Personengesellschaften aus eigenem Recht Ehrschutz für ihre Gesellschafter in Anspruch nehmen können, soweit Erscheinungsbild und Wirkungsfeld des gesellschaftlichen Interessenverbundes tangiert werden (dazu etwa BGHZ 76, 24; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 5. Aufl., Kap. 42 Rn. 4 f.). Letzteres ist hier der Fall.

Nach derzeitiger Aktenlage ist jedoch – wie ausgeführt – anzunehmen, dass die Gesellschafter und nicht die Gesellschaft als Partei anzusehen sind. Dies wird der folgenden Beurteilung zugrunde gelegt. Die Klägervertreterin kann im weiteren Verfahren die Parteistellung klarstellen. Im Beschwerdeverfahren ist dies nicht veranlasst. Die Beurteilung der Rechtslage hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche ist davon - wie erwähnt - nicht abhängig.

b) Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht. Die streitgegenständlichen Verhaltensweisen verletzen die Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

aa) Dies gilt zunächst, soweit sich die Kläger gegen die Verteilung des Flugblatts wenden.

Dabei bedarf es keiner Entscheidung, ob die beanstandeten Äußerungen als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung zu qualifizieren sind.

(1) Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass es fraglich erscheint, ob hier von einer unrichtigen Tatsachenbehauptung, die einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB (analog) i.V.m. § 186 StGB rechtfertigen könnte, ausgegangen werden kann.

(11) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine derartige Tatsachenbehauptung vorliegt, ist vom objektiven Sinngehalt der Äußerung auszugehen, wie er sich nach dem Sprachgebrauch der angesprochenen Adressaten darstellt (vgl. BVerfGE 93, 266, 296; BGH NJW 2003, 2011; Senat NJOZ 2003, 2285). Es wäre ausreichend,

wenn nach diesem Maßstab jedenfalls eine Mehrdeutigkeit der Äußerung zu bejahen wäre, da bei der Beurteilung eines Anspruchs auf zukünftige Unterlassung einer Erklärung von mehreren nicht fernliegenden Deutungsvarianten diejenige zu Grunde zu legen ist, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt oder, wenn dies bei mehreren Deutungsvarianten der Fall ist, die zu der schwereren Persönlichkeitsverletzung führt (vgl. BVerfG NJW 2006, 207, 208 f.).

- (22) Danach läge eine unrichtige Tatsachenbehauptung vor, wenn das Flugblatt die Aussage enthielte, das Handeln der Kläger sei rechtswidrig und verboten.

Der Beklagte hat jedoch auf der Vorderseite der Druckschrift darauf hingewiesen, dass die in der Tagesklinik der Kläger vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche erlaubt und nicht strafbar sind. Er hat außerdem auf der Rückseite des Flugblatts einen Bezug zu der (einschlägigen) Entscheidung des BVerfG (Urt. v. 28.05.1993 = BVerfGE 88, 203) hergestellt, auf deren Grundlage Schwangerschaftsabbrüche, soweit sei unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB erfolgen, nicht als rechtmäßig angesehen werden können.

Es ist allerdings zweifelhaft, ob damit den Anforderungen an eine hinreichende Klarstellung genügt wurde, weil die Aussage, dass „rechtswidrige Abtreibungen“ durchgeführt werden, drucktechnisch stark hervorgehoben ist.

Das Landgericht hat dies in dem angefochtenen Beschluss verneint und angenommen, dass beim angesprochenen Personenkreis ein unrichtiger Eindruck erweckt werde. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass den Adressaten die Unterscheidung zwischen dem nach § 218 a Abs. 2 StGB gerechtfertigten und dem gem. § 218 a Abs. 1 StGB nicht gerechtfertigten, aber straflosen Schwangerschaftsabbruch überwiegend unbekannt sei und auf Grund der drucktechnischen Gestaltung des Flugblatts keine hin-

reichend deutliche Klarstellung der wirklichen Zusammenhänge erreicht werde.

Ob dieser Wertung zu folgen ist oder jedenfalls eine Mehrdeutigkeit der Aussage angenommen werden kann, bedarf keiner Entscheidung, da der Klage unabhängig davon stattzugeben ist.

- (2) Wenn eine unrichtige Tatsachenbehauptung verneint werden müsste, wäre jedenfalls eine unzulässige Meinungsäußerung, die einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB (analog) begründen würde, zu bejahen.

Die im Fall eines Werturteils erforderliche Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Kläger und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers müsste angesichts der Schwere der zielgerichteten Beeinträchtigung dem Schutz der Kläger der Vorrang eingeräumt werden.

- (11) Bei der Gewichtung des Persönlichkeitsrechts ist zu berücksichtigen, ob eine allgemeine Kritik an Schwangerschaftsabbrüchen geübt wird oder aus der Gruppe von Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, einzelne Personen exemplarisch herausgegriffen und sie persönlich angegriffen werden. Es ist wesentlich, ob lediglich eine in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen im Streit steht, bei der auch polemische oder überspitzte Formulierungen gewählt werden könnten (BVerfGE 93, 266, 289 f., 306), oder die Rechtmäßigkeit von Äußerungen zu beurteilen ist, die gegen einzelne Personen gerichtet sind und deren Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen können, womit es der abwägenden Berücksichtigung dieser mit der Meinungsfreiheit kollidierenden rechtlichen Interessen der angegriffenen Ärzte bedarf (insg. dazu BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, S. 10/11 des Umdrucks).

Die Zielrichtung auf bestimmte Personen ist dabei nicht nur Voraussetzung für die Annahme, dass deren Persönlichkeitsrecht be-

einträchtig ist. Die Art und Weise des Angriffs ist vielmehr bei der Gewichtung der Rechtsverletzung bedeutsam, die wiederum die Abwägung mit der Meinungsfreiheit beeinflusst.

Das Landgericht hat im angefochtenen Beschluss darauf abgestellt, dass der Beklagte mit seinem Verhalten gegenüber den Klägern eine Prangerwirkung erzielt habe. Die Rechtsprechung nimmt dann eine Prangerwirkung an, wenn ein allgemeines Sachanliegen durch identifizierende Herausstellung einer Einzelperson und damit durch Personalisierung eines als negativ bewerteten Geschehens verdeutlicht werden soll (vgl. BGH VersR 1994, 1116, 1118). Anprangernde Wirkungen können von der Verbreitung zutreffender, aber allgemein als negativ bewerteter Tatsachen mit Persönlichkeitsbezug ausgehen (vgl. BGH a.a.O.), allerdings auch mit Werturteilen verbunden sein (vgl. BGH VersR 1994, 57, 59). Die mit einer anprangernden Personalisierung des Angriffs verbundene Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung muss der Betroffene nur hinnehmen, wenn eine Abwägung mit den Belangen der Meinungsfreiheit ergibt, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts zurückzutreten hat (vgl. BGH VersR 1994, 57, 59). Bedeutsam ist dabei etwa, ob dem Betroffenen ein lediglich auf moralischer Ebene verbleibender Vorwurf gemacht wird, oder ob ihm ein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet wird (vgl. BGH NJW 1978, 1797, 1801). Auch kann es darauf ankommen, ob der Betroffene konkreten Anlass gegeben hat, ihn aus der Masse derjenigen herauszugreifen, die - zumindest aus Sicht des Äußernden - ein vergleichbar beanstandungswürdiges Verhalten gezeigt haben (vgl. BGH VersR 1994, 57, 59; 1994, 1116, 1118).

Zu beachten ist, dass die anprangernde Personalisierung eines Sachanliegens in unterschiedlicher Form und Intensität möglich ist. Es ist deshalb nicht gerechtfertigt, die Meinungsfreiheit in gleicher Weise zurücktreten zu lassen, wie dies bei Angriffen auf die Menschenwürde oder dem Vorliegen von Schmähkritik angenommen wird (vgl. BVerfGE 61, 1, 12; 93, 266, 294; NJW 1999, 2358,

2359). Vielmehr muss im Einzelfall eine Gewichtung der durch Anprangerung ausgelösten Rechtsbeeinträchtigung und eine Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und dem von dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ausgehenden Schutzanspruch stattfinden (vgl. BVerfGE 97, 391, 406 f.; vgl. insg. auch BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, S. 11/12 des Umdrucks).

(22) Auf dieser Grundlage ist von einer nicht gerechtfertigten Prangerwirkung und von einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger auszugehen. Entscheidend ist, dass der Beklagte die von ihm gewählten drastischen Formulierungen nicht als allgemeine Kritik vorgebracht, sondern speziell gegen die Kläger gerichtet hat.

α) Das Flugblatt - und damit dessen gesamter Inhalt - bezieht sich eindeutig auf die Kläger. Dieser Bezug wird durch die Erwähnung der Kläger mit ihrem Namen, durch die Benennung ihrer Praxisanschrift sowie durch Verteilung des Flugblatts in der unmittelbaren Nähe der Tagesklinik hergestellt (vgl. auch BVerfG AfP 2006, 349, 351).

β) In der Druckschrift hat der Beklagte Schwangerschaftsabbrüche mit rigorosen Worten kritisiert.

Dies erfolgt einmal durch eine Gleichsetzung mit dem Verbrechen des Mordes. Es wird gesagt, das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen sei nach den internationalen Strafgesetzen als Mord zu qualifizieren. Diese Aussage nimmt inhaltlich Bezug auf die im unmittelbaren Kontext stehenden Schwangerschaftsabbrüche, die in der Tagesklinik der Kläger durchgeführt werden.

Außerdem wird eine Parallele zur Ermordung der Menschen in Auschwitz und damit zum nationalsozialistischen Holocaust gebildet. Dieser Vergleich wird nicht nur durch die räumliche

Nähe der Aussagen hergestellt, sondern auch durch die identische Wortwahl. Im Flugblatt wird erklärt, dass der „moralisch verkommene NS-Staat“ die „rechtswidrige“ Ermordung von unschuldigen Menschen „erlaubt und nicht unter Strafe gestellt“ habe. Entsprechende Formulierungen werden in Bezug auf Schwangerschaftsabbrüche verwendet. Es handele sich um ein „rechtswidriges“ Verhalten, das der deutsche Gesetzgeber „erlaubt und nicht unter Strafe stellt“. Schlussendlich wird der Bezug zum Holocaust durch die auf der Druckschrift mitgeteilte Internetadresse „babycaust“ verdeutlicht.

Für einen Leser des Flugblatts ist nicht zweifelhaft, dass die ausdrücklich erwähnten Kläger verantwortlich gemacht werden sollen für die Tätigkeit in der Tagesklinik, weshalb sich der Vergleich mit der Ermordung unschuldiger Menschen und mit dem Holocaust auch auf ihre Betätigung bezieht.

Dies stellt einen äußerst schwerwiegenden Vorwurf und damit eine schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger dar.

- γ) Das Verhalten des Beklagten ist als rechtswidrig zu bewerten. Da es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein „Rahmenrecht“ handelt, muss die Rechtswidrigkeit der Verletzung im konkreten Fall festgestellt werden. Vorliegend ist dazu eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beklagten (Art. 5 GG) einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der Kläger (Art. 1, 2 GG) andererseits erforderlich. Danach ist die Persönlichkeitsverletzung als rechtswidrig zu bewerten, weil die Güter- und Interessenabwägung zu Gunsten des Klägers ausfällt.

Die Kläger sind im Rahmen der geltenden Gesetze tätig geworden und haben sich ihrerseits nicht aktiv in die öffentliche Auseinandersetzung um Schwangerschaftsabbrüche eingeschaltet. Sie haben dem Beklagten keinen Anlass gegeben, aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche

vornehmen, gerade sie herauszustellen und sie gezielt bei Dritten anzuprangern. Dass der Anlass für die Äußerung, nämlich das ärztliche Tun der Kläger, (lediglich) deren Sozialsphäre entstammt, gibt der Rechtsverletzung kein grundlegend geringeres Gewicht (dazu BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, S. 12/13 des Umdrucks).

Außerdem ist der Beklagte keinesfalls darauf angewiesen, seine allgemeine Kritik an der Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine derart diskriminierende Zuspitzung auf die Kläger zu artikulieren und damit eine massive Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts in die Öffentlichkeit zu tragen, so dass es keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Meinungsfreiheit dargestellt, wenn er die beanstandete Handlung unterlassen muss.

bb) Auch in Bezug auf den von den Klägern beanstandeten Internetauftritt des Beklagten besteht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch.

(1) Die Kläger waren nicht gehalten, zum exakten Inhalt der Internetseite vorzutragen. Diese ist allgemein zugänglich, weshalb offenkundige Tatsachen in Rede stehen, die auch ohne besonderen Parteivortrag in den Prozess eingeführt werden können (Zöller/Greger, a.a.O., § 291 Rn. 1 f.).

(2) Auch der Inhalt der Internetpräsentation zeichnet sich dadurch aus, dass der Beklagte einzelne Personen, so auch die Kläger, namentlich als „Abtreibungsärzte“ bezeichnet und deren Tätigkeit mit dem nationalsozialistischen Holocaust sowie mit Massenmord gleichsetzt. Damit besteht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter aa) verwiesen werden.

Nach allem greifen die Einwendungen des Beklagten gegen die Klagforderung nicht durch, weshalb die beabsichtigte Rechtsverteidigung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Da bereits höchstrichterliche Entscheidungen zu vergleichbaren Sachverhalten vorliegen, sind die zu beurteilenden Rechtsfragen nicht als zweifelhaft zu bewerten.

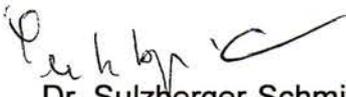
Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen können nicht als schwierig und ungeklärt bezeichnet werden, weshalb keine Veranlassung besteht, unter diesem Aspekt (dazu etwa Zöller/Philippi, a.a.O., § 114 Rn. 21) Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Damit war die sofortige Beschwerde zurückzuweisen

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich (§ 127 Abs. 4 ZPO).

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Rechtsbeschwerde (vgl. dazu Zöller/Philippi, a.a.O., § 127 Rn. 41) liegen nicht vor, da der Senat anerkannten Rechtsgrundsätzen folgt.

Bei der Festsetzung des Beschwerdewertes hat sich der Senat an dem Interesse des Beklagten orientiert, von Gerichtskosten und den Gebühren seines Anwalts befreit zu werden.


Dr. Sulzberger-Schmitt
Vors. Richterin am
Oberlandesgericht


Kittel
Richter am
Oberlandesgericht


Stefani
Richter am
Oberlandesgericht



~~Ausgefertigt~~ — Beglaubigt
Stuttgart, den 27. Okt. 2006
Urkundebeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts


Sperber
Justizangestellte